

Planfeststellungsverfahren für den Teilausbau der Bundesstraße 48 (B 48) sowie die Anlegung eines Geh- und Radweges zwischen Hochspeyer und Fischbach, ca. Bau-km. 0+151 bis Bau-km. 0+517 und ca. Bau-km. 0+085 bis 0+661, in den Gemarkungen Hochspeyer, Fischbach und Reichenbach-Steegen

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Fischbach, Hochspeyer und Reichenbach-Steegen beansprucht. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 03.02.2020 bis einschl. 02.03.2020 während der Dienststunden bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn (Verwaltungsgebäude Hochspeyer), Hauptstr. 121 in 67691 Hochspeyer (Zimmer 211)

Montag	08:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:30 Uhr	
Donnerstag	08:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	

und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstr. 15 in 67685 Weilerbach (Zimmer 218)

Montag	08.00 – 12.00	13.30 – 18.00
Dienstag	08.00 – 12.00	13.30 – 16.00
Mittwoch	08.00 – 12.00	
Donnerstag	08.00 – 12.00	13.30 – 16.00
Freitag	08.00 – 12.00	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 03.02.2020 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/ Baurecht/ Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Donnerstag, den 2. April 2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn (Verwaltungsgebäude Hochspeyer), Hauptstr. 121 in 67691 Hochspeyer oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstr. 15 in 67685 Weilerbach einzureichen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch in elektronischer Form durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an lhm@poststelle.rlp.de eingereicht werden.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt hat und die Anhörungsbehörde das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens für zweckmäßig erachtet. Auf eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht wurde daher verzichtet. Stattdessen ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.

Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- *Erläuterungsbericht, Anlage 1*
- *Übersichtskarte, Anlage 2*
- *Lagepläne, Anlage 5*
- *Maßnahmenplan planexterne Kompensation, Anlage 9.1*
- *Maßnahmenblätter, Anlage 9.2*
- *Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Anlage 9.3*
- *Regelungsverzeichnis, Anlage 11*
- *Erläuterungsbericht der schalltechnischen Untersuchung mit Anlage A (Berechnungsprotokolle) und Anlage B (Ergebnisprotokolle), Anlage 17*
- *Schalltechnische Untersuchung der DB Netz AG zur Aufweitung EÜ Hochspeyer I*
- *Schalltechnische Untersuchung der DB Netz AG zur Aufweitung EÜ Hochspeyer II*

- *Schalltechnische Untersuchung der DB Netz AG zur Aufweitung EÜ Hochspeyer III*
- *Wassertechnische Berechnungen, Erläuterungsbericht und Berechnungsgrundlagen, Anlagen 18.1 und 18.2*
- *Fachbeitrag Naturschutz, Anlage 19.0, mit Anhang 1 (Fotodokumentation der Bestandsaufnahme)*
- *Bestands- und Konfliktplan, Anlage 19.1*
- *Faunistische Kartierung, Anlage 19.2, mit Auflistung „Avifauna im Projektgebiet“ und Blatt-Nr. F1*
- *Fachbeitrag Artenschutz, Anlage 19.3*
- *UVP-Bericht, Anlage 19.4*

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach dem UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG beteiligt wird.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

9. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/ Baurecht/ Straßenrechtliche Planfeststellung/ Allgemeine Informationen/ Hinweise zum Datenschutz“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

gez.

Stefan Woitschütke

(Anhörungsbehörde)